

Rechtsverordnung über den Bau von Pfarrwohnungen

Vom 4. Mai 1981

(ABl. 1981 S. 194), geändert am 1. Oktober 1984 (ABl. 1984 S. 130)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 8 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 des Kirchenbaugesetzes vom 27. November 1980 (ABl. 1980 S. 230) im Einvernehmen mit dem Bauausschuss der Kirchensynode folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) ¹Die Pfarrwohnung besteht in der Regel aus der Dienstwohnung des Pfarrers und den Diensträumen. ²Sie soll dem Pfarrer und seiner Familie unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse ein familiengerechtes und zeitgemäßes Wohnen ermöglichen.

(2) ¹Wird die Neubeschaffung einer Pfarrwohnung notwendig, ist nach den örtlichen Gegebenheiten unter dem Gesichtspunkt der dienstlichen Belange und der Wirtschaftlichkeit zu prüfen, ob ein Neubau, ein Kauf oder eine Anmietung vorzuziehen sind. ²Ein Neubau ist nur in Betracht zu ziehen, wenn mit einem dauernden Bestand der Pfarrstelle zu rechnen ist.

(3) ¹Die Wohnung des Gemeindepfarrers soll sich in seinem Gemeindebezirk befinden und so gelegen sein, dass er gut erreichbar ist. ²Für die Auswahl des Standortes sind auch die in Zukunft zu erwartenden und als sinnvoll anzusehenden Grenzen des Seelsorgebezirkes maßgebend, insbesondere wenn sich Änderungen durch die Entwicklung neuer kirchlicher oder kommunaler Strukturen abzeichnen.

³Ein baulicher Zusammenhang mit anderen kircheneigenen Gebäuden ist erwünscht. ⁴In diesem Fall ist darauf zu achten, dass gegenseitige Störungen vermieden werden.

(4) ¹Beim Neubau einer Pfarrwohnung, die auf Dauer für wechselnde Bewohner bestimmt ist, müssen sich Größenverhältnisse und Raumeinteilung nach der durchschnittlichen Familiengröße richten (Pfarrfamilie mit 2 bis 3 Kindern). ²Möglichkeiten, die Größe einer Pfarrwohnung variabel zu gestalten, sind zu nutzen.

(5) ¹Nach Möglichkeit soll die Pfarrwohnung eine eigene Bewirtschaftungseinheit bilden. ²Ist das nicht durchführbar, so ist Vorsorge zu treffen, dass die anteilig zu tragenden Kosten (Heizung, Beleuchtung und dgl.) exakt ermittelt werden können.

§ 2

Raumprogramm und Gebäudegrößen für Neubauten

(1) Für die Dienstwohnung ist folgendes Raumprogramm vorzusehen:

- a) Wohnteil
- Wohnzimmer 26 qm
 - Essraum 14 qm, in Verbindung zum Wohnzimmer
 - Küche 10 qm
 - Flur
 - WC
 - Freisitz oder Balkon
- b) Schlaftteil
- Elternschlafzimmer 15 qm
 - zwei Kinderzimmer zusammen 26 qm
 - Bad und WC
 - Flur
 - evtl. Gastzimmer 8 qm, auch als drittes Kinderzimmer zu verwenden
- c) Keller- oder Wirtschaftsräume
- d) Garage bis 18 qm

(2) Für die D i e n s t r ä u m e ist folgendes Raumprogramm zugrunde zu legen:

- Arbeitszimmer bis 20 qm
- Büroraum 8 – 12 qm, je nach dem örtlichen Bedarf;
- Flur mit Zugang zu Diensträumen und Dienstwohnung

¹Ein besonderer Archivraum ist nicht vorzusehen. ²Für eine ordnungsgemäße Unterbringung ist anderweitig – gegebenenfalls im Benehmen mit der Kirchenverwaltung – zu sorgen.

³Die Einrichtung des Arbeitszimmers ist Sache des Dienstwohnungsinhabers.

(3) ¹Sind besondere Diensträume an anderer Stelle (z.B. im Gemeindehaus) vorhanden oder nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig, so entfallen die in Absatz (2) vorgesehenen Räume. ²An ihrer Stelle kann innerhalb der Dienstwohnung ein Arbeitszimmer (bis 16 qm) vorgesehen werden.

(4) ¹Folgende H ö c h s t w e r t e sind unter Anwendung der in DIN 277 vorgeschriebenen Berechnungsart bindend und dürfen nicht überschritten werden.

- a) Bruttorauminhalt (ohne Garage) 1000 cbm

²Bei Pfarrwohnungen ohne Diensträume bzw. ohne Vollunterkellerung oder mit Flachdach verringert sich der Wert entsprechend.

b)	Wohnfläche	
–	Dienstwohnung	125 qm
–	Diensträume	35 qm

§ 3

Konstruktion und Ausstattung

(1) ¹Wände. ²Die Außenwände sollen konstruktiv und bauphysikalisch einfach ausgebildet werden. ³Kostspielige Verkleidungen sowie Holzverschalungen sind zu vermeiden.

³Wandfliesen in einfacher Ausführung (einfarbig, ohne Dekor) sind anzubringen

- in der Küche hinter Herd, Arbeitsplatte und Spüle bis zur Sockelhöhe von 1,50 m;
- in Bad und Toiletten umlaufend bis zur Sockelhöhe von 1,50 m;
- im Duschbereich bis zur Höhe von 2,00 m;
- im Gästezimmer über dem Waschbecken etwa 1 qm.

⁴Bei Anstrichen und Tapezierungen sind die im Amtsblatt veröffentlichten Richtlinien zu beachten.

(2) ¹Decken. ²Bei massiver Bauweise sollen die Decken in der Regel Putz und Anstrich erhalten. ³Holzdecken in einer einfachen Ausführung (Fichtenholz) sind ebenfalls möglich.

(3) ¹Fußböden. ²Arbeits-, Wohn- und Schlafräume einschließlich der Flure sollen mit Linoleum, PVC-Belag oder Holz (im Schlaftteil bis zum Preis von Linoleum Moirette 2,5 mm, im Wohnteil und in den Diensträumen bis zum Preis von Eichenparkett (2. Wahl) belegt werden.

³In den Diensträumen sind auch Nadelfilzböden mittlerer Qualität zugelassen. ⁴In der Dienstwohnung sind Teppichböden nur als zusätzliche Auflage auf Kosten des Wohnungsinhabers gestattet, wenn sie lose verlegt werden und der vorhandene zum Haus gehörende Belag nicht beschädigt wird.

⁵Im Eingangsbereich können einfacher Naturstein, Kunststein oder keramische Bodenfliesen verlegt werden. ⁶Keramische Bodenfliesen oder verschweißte PVC-Böden sind in Küche, Bad und Toiletten vorzusehen.

(4) ¹Fenster. ²Die Fenster sind gemäß der Wärmeschutzverordnung als Verbundfenster, Kastenfenster oder Fenster mit Isolierversglasung zu konstruieren. ³Große Glasflächen sind zu vermeiden.

⁴Ein Fenster eines jeden Raumes ist mit einem Lüftungsflügel zu versehen. ⁵Rollläden und Klappläden sind möglich, im Erdgeschoss notwendig.

6Außenjalousetten sollen wegen technischer Anfälligkeit nicht eingebaut werden. 7Die Anschaffung von Markisen, Innenjalousetten, Rollos u. a. ist Sache des Dienstwohnungsinhabers.

8Weiße Gardinenleisten oder Decken-Einputzschienen können bauseits vorgesehen werden.

(5) 1Türen. 2Haustüren sind in solider Konstruktion auszubilden und wettergeschützt anzuordnen.

3Innentüren können gestrichen oder preisgleich mit einfachem Furnier versehen werden. 2Bei den Türen des Arbeitszimmers ist auf erhöhten Schallschutz zu achten.

(6) 1Einbruchsicherung. 2Türen und Fenster im Erd- und Kellergeschoss sind gegen Einbruch zu sichern.

(7) 1Heizung. 2In der Regel ist eine öl- oder gasbefeuerte Warmwasserheizung mit geschlossenem Leitungssystem und Rücklaufbeimischung vorzusehen. 3Umstellung auf feste Brennstoffe soll möglich sein.

4Die Regelung soll durch ein zentrales Steuergerät in Abhängigkeit von der Außentemperatur mit automatischer Nachtabsenkung erfolgen. 5Zur Einstellung der Zimmertemperatur sind Thermostatventile mit Temperaturbegrenzung einzubauen.

6Für die Heizöllagerung im Keller kommen vorzugsweise rechteckige Behälter aus Stahl nach DIN 6625 oder Batteriebehälter aus Kunststoff in Betracht. 7Erdtanks sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. 8Sämtliche Behälter müssen den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechen.

9Für die Küche und einen Wohnraum ist jeweils ein Notschornstein vorzusehen. 10Wenn keine Feuerstelle für feste Brennstoffe vorhanden ist, ist die Installation eines Verbrennungsofens im Keller möglich. 11Die Bemessung der Schornsteinquerschnitte erfolgt nach DIN 18160.

(8) 1Sanitäre Installation. 2Folgende sanitären Objekte bzw. Anschlüsse sind bauseits vorzusehen:

- in der Küche:
 - Nirosta-Doppelspüle mit Abtropfplatte und Unterschrank;
 - Anschluss für Spülmaschine;
- in einem Kellerraum:
 - Anschluss für Waschmaschine;
 - gegebenenfalls Anschluss und einfache Entlüftungsmöglichkeit für Wäschetrockner;
- im Bad:
 - Einbauwanne;

- Waschtisch mit Spiegel, Ablage und Handtuchhalter;
- Dusche mit Vorhangschiene.

³Zusätzlich kann ein zweiter Waschtisch oder ein Bidet eingebaut werden.

- in den Toiletten:

Spülabort mit Toilettenpapierhalter;

- Handwaschbecken mit Ablage, Spiegel und Handtuchhalter;

- im Gastzimmer:

- Waschtisch mit Spiegel, Ablage und Handtuchhalter.

⁴Für alle Objekte; Armaturen und Zubehör ist eine einfache Standardausrüstung zu wählen.

(9) ¹Elektroinstallation. ²In allen Räumen ist je eine Deckenbrennstelle vorzusehen, im Wohnzimmer ist eine weitere Brennstelle zulässig.

³Wandbrennstellen sind nur über den Waschtischen und an der Objektwand in der Küche anzuordnen. ⁴Die Anzahl der Steckdosen ist ausreichend zu bemessen.

⁵Für elektrische Haushaltsgeräte ist ein Drehstromanschluss vorzusehen. ⁶Für die Klingelanlage und, falls erforderlich, den elektrischen Türöffner ist eine Schwachstromanlage zu planen.

⁷Einfache Leuchten als Hausinventar können bauseits in Büro und Flur der Diensträume, in Bad, Hauswirtschaftsraum, Toiletten, Keller, Dachboden, Garage, an der Objektwand in der Küche und über dem Waschtisch im Gästezimmer gestellt werden. ⁸Falls erforderlich, sind Außenleuchten vorzusehen.

⁹Die Anschaffung von Elektrogeräten – auch von Gas- und Feststoffherden – ist Sache des Wohnungsinhabers.

(10) ¹Fernsprech-, Antennen- und Blitzschutzanlagen. ²Für die Fernsprechanlage sind in den Diensträumen ein Hauptanschluss ggf. mit einem Nebenanschluss, in der Dienstwohnung ein Nebenanschluss ggf. mit zusätzlicher Steckdose im Schlaftteil vorzusehen. ³Für den Rundfunk- und Fernsehempfang ist entsprechend den örtlichen Empfangsverhältnissen eine Antenne bauseitig in preisgünstiger Ausführung zu stellen, sofern ein Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne nicht möglich ist. ⁴In der Dienstwohnung soll eine Anschlusssteckdose vorgesehen werden. ⁵Blitzschutzanlagen sind nur bei besonderen Auflagen zu installieren.

(10a) ¹Anschluss von Pfarrwohnungen an Kabelfernsehanlagen. ²Ein Anschluss von Pfarrwohnungen an Kabelfernsehanlagen ist möglich, wenn keine Antenne vorhanden, die vorhandene Antenne älter als 10 Jahre ist oder eine besonders begründete Ausnahme vorliegt. ³Sobald der Anschluss an eine Kabelfernsehanlage erfolgt ist, soll die vorhandene Antenne abgebaut werden.

4Die Kosten für den Anschluss trägt der Wohnungsgeber, die laufenden Benutzungsgebühren der Wohnungsinhaber. 5Eine Bezuschussung von Empfangsanlagen für Satellitenfernsehen bleibt grundsätzlich ausgeschlossen.

6Diese Regelung gilt nicht für angemietete Wohnungen.

(11)1Einbaumöbel und bewegliches Mobiliar. 2In den Diensträumen ist die Einrichtung des Büroraumes (nicht des Arbeitszimmers) von der kirchlichen Körperschaft zu stellen. 3Die Finanzierung muss außerhalb der Baukosten über den ordentlichen Haushalt der Gemeinde erfolgen.

4Bauseits kann im Büroraum ein Einbauschränk eingebaut werden.

5In der Dienstwohnung ist gegebenenfalls der Einbau eines Speise- und eines Besenschrankes möglich. 6Im Keller kann ein einfaches Kellerregal (bis 4 lfdm.) bauseits aufgestellt werden.

(12)1Außenanlagen. 2Der Zugang zur Pfarrwohnung soll behindertengerecht ausgebildet werden.

3Beim Neubau von Einfamilienhäusern sollen die Kosten der Außenanlagen (Entwässerungs- und Versorgungsanlagen ab Hausanschluss, Hofbefestigung, Einfriedigung, Gartenanlagen und Sonstiges) 10 % der reinen Baukosten nicht überschreiten. 4Der Nachweis hierüber ist rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten zu führen.

5Die Wege sind einfach zu befestigen. 6Eine sparsame Bepflanzung, Teppichklopfstange und Wäschepfähle (Wäschespinne) sowie eine angemessene Unterbringung der Mülltonnen sind bauseits vorzunehmen.

7Die Vorschriften über die Bewirtschaftung von Dienstwohnungen bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

1Diese Rechtsverordnung tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. 2Gleichzeitig werden die Richtlinien für Pfarrwohnungen vom 3. Februar 1975 (ABl. 1975 S. 79) aufgehoben.